

# RS Vwgh 1990/9/7 89/14/0246

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.09.1990

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof  
32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht  
40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §58 Abs2;  
AVG §59 Abs1;  
BAO §93 Abs2;  
BAO §93 Abs3 lita;  
VwGG §34 Abs1;  
VwGG §42 Abs2 Z1;

## Beachte

Besprechung in: ÖStZB 1991, 411;

## Rechtssatz

Der VwGH kann einen unrichtig begründeten Bescheid nicht aufheben, wenn dessen Spruch dessen ungeachtet gesetzmäßig ist, weil dieser Bescheid mit keiner Rechtswidrigkeit im Sinn des § 42 Abs 2 VwGG belastet ist (Hinweis E 19.1.1988, 85/14/0124). Ist jedoch der Spruch des angefochtenen Bescheides rechtswidrig, so ist dieser ungeachtet der von der belannten Behörde vertretenen Rechtsansicht, der Bf könnte sich durch den ihr unterlaufenen Irrtum nicht beschwert erachten, wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufzuheben, weil der Spruch den normativen Gehalt der Erledigung zum Ausdruck bringt und damit den entscheidenden Teil des angefochtenen Bescheides darstellt.

## Schlagworte

Spruch und Begründung Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Parteienrechte und Beschwerdelegitimation Verwaltungsverfahren Mangelnde Rechtsverletzung Beschwerdelegitimation verneint keine BESCHWERDELEGITIMATION Verfahrensbestimmungen

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989140246.X02

## Im RIS seit

07.09.1990

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)